

Stadt- recht	Entgeltordnung für die Benutzung des Eisstadions der Großen Kreisstadt Crimmitschau	7.0
-------------------------	--	------------

vom 05.07.2023
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau
Sonderausgabe Nr. 21/2023 vom 05.07.2023)

Eisstadion Crimmitschau

Öffentliches Laufen:

Die folgenden Entgelte verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Unter Tarif 1 zählen Personen ab 17 Jahre. Die Entgelte für Tarif 2 sind ermäßigt.

Ermäßigt sind Kinder und Jugendliche von 7 bis 16 Jahre.

Kinder unter 7 Jahre zahlen keinen Eintritt.

Die Familienkarte Sonntag zählt für 4 Personen davon mindestens 2 Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 16 Jahren.

	Tarif 1	Tarif 2
Öffentlicher Lauf bis 2h*	4,00 €	3,00 €
Crimmitschau Pass	2,00 €	0,00 €
Zehnerkarte bis 2 h	36,00 €	27,00 €
Familienkarte Sonntag	16,00 €	
*Öffentlicher Lauf über 2h	6,00 €	4,50 €
*Crimmitschau Pass über 2 h	3,00 €	0,00 €
*Zehnerkarte über 2 h	54,00 €	40,50 €

*Es gilt die auf dem Eislaufplan veröffentlichte Dauer unabhängig von der tatsächlichen Nutzungszeit durch den Besucher, d.h. der volle Preis ist auch dann zu entrichten, wenn der Besucher erst nach Beginn der Eiszeit eintrifft oder vor deren Ende das Eisstadion verlässt.

Entgelte pro Stunde:

Entgelte zur Nutzung pro Stunde für Veranstaltungen, die politischer, sportlicher, kultureller, religiöser oder gemeinnütziger Art sind.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Eine Weitergabe der Eiszeiten an Dritte ist nicht gestattet.

	Winternutzung	Sommernutzung*
Crimmitschauer Vereine, Schulen, Kindertagesstätten		
ohne Eintritt	120,00 €	30,00 €
mit Eintritt	175,00 €	75,00 €
nicht Crimmitschauer Schulen, Kindertagesstätten		
	120,00 €	30,00 €
nicht Crimmitschauer Vereine und sonstige Dritte (Firmen, Privatpersonen u.a.)		
	350,00 €**	150,00 €

(*eisfreie Zeit)

(**in der Zeit 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr kann für eine ungenutzte Eiszeit das Entgelt pro Stunde auf 295,00 € herabgesetzt werden)

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 03.02.2017, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Entgeltordnung vom 29.09.2020, außer Kraft.